

## **PZT wurde nach der neuen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 notifiziert**

**Ab sofort können wir nach der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 zertifizieren.**

Im nächsten Jahr am 21. April wird die PSA-Richtlinie 89/686 EWG außer Kraft gesetzt. PSA-Produkte werden dann nur noch nach der **PSA-Verordnung (EU) 2016/425** zertifiziert. Ein Inverkehrbringen von PSA ist dann, ohne Beanstandungen durch die Marktüberwachung, nur noch für ein Jahr möglich.

Leider ist es immer noch nicht klar, ob die bestehenden Zertifikate für die Zeit ihrer Gültigkeit, längstens bis 2023, gültig bleiben können oder ob alle Zertifikate umgeschrieben werden müssen (gemäß der Meinung des Richtlinienvertreters in Deutschland). Durch den Wechsel von Kategorie II in Kategorie III wird bei Gehörschutz eine Verpflichtung zur Umschreibung wahrscheinlich. Bei den laufenden Zertifizierungsarbeiten besteht die Möglichkeit, die Zertifikate nach der Richtlinie oder nach der Verordnung auszustellen oder auch ein Kombizertifikat.

Wenn eine Zertifizierung nach Verordnung von uns durchgeführt werden soll, so müssen die Dokumente und die Qualitätssicherung auch den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

In der neuen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 wird Gehörschutz in **Kategorie III** eingestuft, was erhöhte Qualitätsanforderungen zur Folge hat. Der Hersteller entscheidet nach welchen Modulen (C2 oder D) die Überprüfungen durch eine Notifizierte Stelle erfolgen sollen. Die Module fordern jährliche Überprüfungen.

Nach **Modul C2** werden die einzelnen Produkte überprüft. Der Umfang der Tests wird derzeit innerhalb der europäischen Arbeitsgruppe VG4 mit allen Notifizierten Stellen abgestimmt.

Beim Verfahren nach **Modul D** wird der Herstellungsprozess und die Qualitätssicherung auditiert. Dies setzt ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem des Herstellers voraus. Die Audits finden ebenfalls jährlich durch eine Notifizierte Stelle statt.

Die Notifizierte Stelle, mit der die Module C2 oder D durchgeführt werden, kann eine andere sein, als die, die die Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat.

### **Bis 20. April 2018**

- **Es gilt die Richtlinie ohne Einschränkung!**
- Produkte, die bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden, benötigen weiterhin eine Baumusterprüfbescheinigung nach der Richtlinie.
- Außerdem besteht die Möglichkeit, neue Zertifikate bereits nach der Verordnung oder auch als Kombizertifikat nach Richtlinie und Verordnung auszustellen.
- Für Produkte der Kategorie III müssen Verträge nach Anhang VII

(Produktkontrolle) oder VIII (Fertigungskontrolle) mit den überwachenden Stellen abgeschlossen werden.  
**PZT GmbH**, Bismarckstraße 264, 26389 Wilhelmshaven  
Telefon: 04421 70340 | Fax: 04421 70421 | [office@pzt-lab.de](mailto:office@pzt-lab.de)

**Wir empfehlen, sich nicht mit zu vielen Bedienungsanleitungen und Verpackungen zu bevorraten, da diese entsprechend der**